

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Rat	
87/C 339/01	Beschluß des Rates vom 7. Dezember 1987 zur Ernennung eines Mitglieds des Beratenden Ausschusses für die ärztliche Ausbildung	1
	Kommission	
87/C 339/02	ECU	2
87/C 339/03	Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen	3
87/C 339/04	Im Rahmen der Ausschreibungen für Alkohol zu verwendender Umrechnungssatz	4
87/C 339/05	Mitteilungen der Kommission gemäß Artikel 115 des EWG-Vertrags	4
87/C 339/06	Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft gefaßten Beschlüsse (Milch und Milcherzeugnisse)	5
87/C 339/07	Mitteilung gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 des Rates betreffend einen Antrag auf Negativattest gemäß Artikel 85 Absatz 3 EWG-Vertrag — Fall Nr. IV/32.076 — Europäischer Altpapier-Informationsdienst	7
87/C 339/08	Liste der Stellungnahmen zu Investitionsprogrammen (<i>Artikel 54 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl</i>)	9
87/C 339/09	Liste der Betriebe in Rumänien, aus denen die Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen ist	11
87/C 339/10	Liste der Betriebe in Grönland, aus denen die Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen ist	12
87/C 339/11	Änderung der Liste der Betriebe in Brasilien, aus denen die Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen ist	12

Gerichtshof

87/C 339/12	Urteil des Gerichtshofes vom 24. November 1987 in der Rechtssache 223/85: Rijn-Schelde-Verolme (RSV) Machinefabrieken en Scheepswerven NV gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (<i>Staatliche Beihilfen — Sektor des Großschiffsbaus und der Groß-off-shore-Konstruktion</i>)	13
87/C 339/13	Urteil des Gerichtshofes vom 25. November 1987 in der Rechtssache 342/85: Italienische Republik gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (<i>EAGFL — Rechnungsabschluß — Haushaltsjahr 1980</i>)	13
87/C 339/14	Urteil des Gerichtshofes vom 25. November 1987 in der Rechtssache 343/85: Italienische Republik gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (<i>EAGFL — Rechnungsabschluß — Haushaltsjahr 1981</i>)	14
87/C 339/15	Rechtssache 344/87: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund der Entscheidung des niederländischen Raad van State vom 20. Oktober 1987 in dem vor diesem Gericht anhängigen Rechtsstreit I. Betray gegen Staatssecretaris van Justitie	14
87/C 339/16	Rechtssache 348/87: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Urteils des Hoge Raad der Nederlanden vom 4. November 1987 in dem vor diesem Gericht anhängigen Rechtsstreit Stichting Uitvoering Financiële Acties (SUFA) gegen Staatssecretaris van Financiën	14
87/C 339/17	Rechtssache 349/87: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Sozialgerichts Stuttgart vom 6. Oktober 1987 in dem Rechtsstreit 1. der Nimfodora Pougariidou, 2. der Elissavet Paraschi, 3. des Georgios Papanikolaou und 4. des Luigi Portale gegen die Landesversicherungsanstalt Württemberg	15
87/C 339/18	Rechtssache 350/87: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Supreme Court, Dublin, vom 5. Oktober 1987 in dem Rechtsstreit Dublin District Milk Board gegen Golden Vale Co-operative Creameries Limited	15

II Vorbereitende Rechtsakte**Rechnungshof**

87/C 339/19	Stellungnahme Nr. 7/87 des Rechnungshofes der Europäischen Gemeinschaften zu einer zweiten Änderung des Vorschlags für eine Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften	16
87/C 339/20	Stellungnahme Nr. 8/87 des Rechnungshofes der Europäischen Gemeinschaften zu einer dritten Änderung des Vorschlags für eine Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften	17

III Bekanntmachungen**Kommission**

87/C 339/21	Mitteilung betreffend eine Dauerausschreibung über die Abtretung an die Destillationsindustrie von aus dem Handel gezogenen Birnen	19
87/C 339/22	Mitteilung betreffend eine Dauerausschreibung über die Abtretung an die Destillationsindustrie von aus dem Handel gezogenen Äpfeln	19

I

(Mitteilungen)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 7. Dezember 1987

zur Ernennung eines Mitglieds des Beratenden Ausschusses für die ärztliche Ausbildung

(87/C 339/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Beschluß 75/364/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für die ärztliche Ausbildung ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Beschluß vom 9. März 1987 ⁽²⁾ hat der Rat Herrn Dr. med. Heinz-Peter Brauer für den Zeitraum bis zum 11. Mai 1989 zum Mitglied in der Kategorie der Sachverständigen des Berufsstandes der praktizierenden Ärzte ernannt.

Die deutsche Bundesregierung hat am 28. Oktober 1987 Herrn Dr. med. Jörg Hoppe als Nachfolger für Herrn Dr. med. Heinz-Peter Brauer benannt —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Herr Dr. med. Jörg Hoppe wird als Nachfolger von Herrn Dr. med. Heinz-Peter Brauer für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 11. Mai 1989, zum Mitglied des Beratenden Ausschusses für die ärztliche Ausbildung in der Kategorie der Sachverständigen des Berufsstandes der praktizierenden Ärzte ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 7. Dezember 1987.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

P. SIMONSEN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 167 vom 30. 6. 1975, S. 17.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 73 vom 20. 3. 1987, S. 1.

KOMMISSION

ECU ⁽¹⁾

16. Dezember 1987

(87/C 339/02)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken con.	43,1735	Spanische Peseta	139,832
Belgischer und Luxemburgischer Franken fin.	43,3790	Portugiesischer Escudo	168,925
Deutsche Mark	2,06302	US-Dollar	1,26488
Holländischer Gulden	2,32219	Schweizer Franken	1,68229
Pfund Sterling	0,692137	Schwedische Krone	7,50832
Dänische Krone	7,94977	Norwegische Krone	8,06930
Französischer Franken	6,99289	Kanadischer Dollar	1,65851
Italienische Lira	1520,39	Österreichischer Schilling	14,5208
Irishes Pfund	0,775524	Finnmark	5,09746
Griechische Drachme	163,865	Japanischer Yen	161,209
		Australischer Dollar	1,77278
		Neuseeländischer Dollar	1,95953

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse der ECU auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhält ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerät (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten für die Berechnung der Währungsausgleichsbeträge im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden können.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2626/84 (ABl. Nr. L 247 vom 16. 9. 1984, S. 1).

Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen (*)

(87/C 339/03)

(festgesetzt am 15. Dezember 1987 in Anwendung von Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87)

Handelsplätze	ECU je % Vol/hl	Handelsplätze	ECU je % Vol/hl
R I		A I	
Heraklion	keine Notierungen	Athen	3,051
Patras	keine Notierungen	Heraklion	keine Notierungen
Requena	2,240	Patras	keine Notierungen
Reus	keine Notierungen (*)	Alcázar de San Juan	1,910
Villafranca del Bierzo	keine Notierungen (*)	Almendralejo	1,897
Bastia	2,419	Medina del Campo	keine Notierungen (*)
Béziers	2,336	Ribadavia	keine Notierungen
Montpellier	2,367	Vilafranca del Penedés	keine Notierungen
Narbonne	2,434	Villar del Arzobispo	keine Notierungen (*)
Nîmes	2,373	Villarobledo	keine Notierungen (*)
Perpignan	2,450	Bordeaux	2,860
Asti	2,776	Nantes	2,685
Firenze	1,996	Bari	2,165
Lecce	keine Notierungen	Cagliari	2,215
Pescara	keine Notierungen	Chieti	2,059
Reggio Emilia	keine Notierungen (*)	Ravenna (Lugo, Faenza)	2,386
Treviso	keine Notierungen	Trapani (Alcamo)	1,965
Verona (für die dort erzeugten Weine)	2,464	Treviso	keine Notierungen
Repräsentativpreis	2,376	Repräsentativpreis	2,053
R II			
Heraklion	keine Notierungen		
Patras	keine Notierungen		
Calatayud	keine Notierungen		
Falset	keine Notierungen (*)		
Jumilla	2,491		
Navalcarnero	keine Notierungen (*)		
Requena	keine Notierungen		
Toro	keine Notierungen		
Villena	2,621		
Bastia	2,238		
Brignoles	keine Notierungen		
Bari	keine Notierungen		
Barletta	1,871		
Cagliari	keine Notierungen		
Lecce	keine Notierungen		
Taranto	keine Notierungen		
Repräsentativpreis	2,291		
	ECU/hl		
R III		A II	
Rheinfalz-Rheinessen (Hügelland)	keine Notierungen (*)	Rheinfalz (Oberhaardt)	35,704
		Rheinhessen (Hügelland)	40,605
		Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen (*)
		Repräsentativpreis	37,664
		A III	
		Mosel-Rheingau	keine Notierungen
		Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen (*)
		Repräsentativpreis	—

(*) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2682/77 nicht berücksichtigte Notierung.

(*) Seit dem 1. September 1987 werden die spanischen Weinpreisnotierungen unter Berücksichtigung eines Koeffizienten von 1,47 berechnet; dieser Koeffizient entspricht der Beziehung zwischen den Orientierungspreisen in der Gemeinschaft und in Spanien nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 481/86 vom 25. Februar 1986.

Im Rahmen der Ausschreibungen für Alkohol zu verwendender Umrechnungssatz

(87/C 339/04)

(Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1915/86)

Währung	= ... ECU	1 ECU = ... Landeswährung
1 Belgischer/Luxemburgischer Franken	0,0207096	48,2869
1 Dänische Krone	0,111981	8,93007
1 Deutsche Mark	0,427144	2,34113
1 Französischer Franken	0,127359	7,85183
1 Irisches Pfund	1,14430	0,873900
1 Holländischer Gulden	0,379097	2,63785
1 Pfund Sterling	1,28115	0,780549
100 Lire	0,0586408	17,0530 ⁽¹⁾
100 Drachmen	0,543476	1,84001 ⁽¹⁾
100 Peseten	0,636435	1,57125 ⁽¹⁾
100 Escudo	0,527778	1,89474 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ 1 ECU = 100 × ... Landeswährung.

Mitteilungen der Kommission gemäß Artikel 115 des EWG-Vertrags

(87/C 339/05)

Mit Entscheidung C(87) 2391 vom 14. Dezember 1987 hat die Kommission die Italienische Republik ermächtigt, Kraftwagen zum Befördern von Personen, andere als Geländekraftfahrzeuge, Tarifstelle ex 87.02 A des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Japan, die sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Die Entscheidung ist vom 1. Dezember 1987 bis zum 31. März 1988 anwendbar.

Der Wortlaut dieser Entscheidung ist bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Brüssel, Tel. 02/2 35 23 64, zu erhalten.

Mit Entscheidung C(87) 2453 vom 14. Dezember 1987 hat die Kommission die Französische Republik ermächtigt, Rundfunkempfangsgeräte (einschließlich der kombinierten Empfänger), Tarifstelle ex 85.15 A III des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Japan, die sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Die Entscheidung ist vom 3. Dezember 1987 bis zum 31. Dezember 1987 anwendbar.

Der Wortlaut dieser Entscheidung ist bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Brüssel, Tel. 02/2 35 23 64, zu erhalten.

**Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft gefaßten
Beschlüsse (Milch und Milcherzeugnisse)**

(87/C 339/06)

(siehe Mitteilung im ABl. Nr. L 360 vom 21. Dezember 1982, S. 43)

(in ECU)

Dauerausschreibung	Ausschreibung Nr.	Datum des Kommissionsbeschlusses	Verwendungszweck der Butter oder des Butterfetts	Mindestverkaufspreis	Beihilfehöchstbetrag	Kaution
Verordnung (EWG) Nr. 262/79 der Kommission vom 12. Februar 1979 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln (ABl. Nr. L 41 vom 16. 2. 1979, S. 1)	160	14. 12. 1987	Formel A und/oder C und/oder D: mit einem Fettgehalt von:			
			— 82 Gewichtshundertteilen oder mehr	105,0/100 kg Butter	—	233,0/100 kg Butter
			— weniger als 82 Gewichtshundertteilen	102,4/100 kg Butter	—	233,0/100 kg Butter
			Formel B: mit einem Fettgehalt von:			
— 82 Gewichtshundertteilen oder mehr	165,0/100 kg Butter	—	172,0/100 kg Butter			
— weniger als 82 Gewichtshundertteilen	161,0/100 kg Butter	—	172,0/100 kg Butter			
Verordnung (EWG) Nr. 1932/81 der Kommission vom 13. Juli 1981 über die Gewährung einer Beihilfe für Butter und Butterfett, die zur Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln bestimmt sind (ABl. Nr. L 191 vom 14. 7. 1981, S. 6)	141	14. 12. 1987	a) für Butter: Formel A und/oder C und/oder D: mit einem Fettgehalt von:			
			— 82 Gewichtshundertteilen oder mehr	—	178,5/100 kg Butter	—
			— 80 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 82 Gewichtshundertteilen	—	174,0/100 kg Butter	—
			Formel B: mit einem Fettgehalt von:			
			— 82 Gewichtshundertteilen oder mehr	—	118,5/100 kg Butter	—
			— 80 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 82 Gewichtshundertteilen	—	—/100 kg Butter	—
b) für Butterfett: Formel A und/oder C und/oder D	—	237,3/100 kg Butterreinfett	260,0/100 kg Butterreinfett			
Formel B	—	164,0/100 kg Butterreinfett	180,0/100 kg Butterreinfett			
Verordnung (EWG) Nr. 2409/86 der Kommission vom 30. Juli 1986 über den Verkauf von Interventionsbutter zur Beimengung in Mischfutter (ABl. Nr. L 208 vom 31. 7. 1986, S. 29)	17	14. 12. 1987	Butter mit einem Fettgehalt von weniger als 82 Gewichtshundertteilen:			
			a) Denaturierung	7,26/100 kg Butter	—	310,0/100 kg Butter
			b) Nicht-Denaturierung	7,00/100 kg Butter	—	310,0/100 kg Butter
			Butter mit einem Fettgehalt von 82 Gewichtshundertteilen oder mehr			
a) Denaturierung	—/100 kg Butter	—	—/100 kg Butter			
b) Nicht-Denaturierung	7,50/100 kg Butter	—	310,0/100 kg Butter			
Verordnung (EWG) Nr. 368/77 der Kommission vom 23. Februar 1977 über den Verkauf von Magermilchpulver für Tiere außer jungen Kälbern im Ausschreibungsverfahren (ABl. Nr. L 52 vom 24. 2. 1977, S. 19)	85	15. 12. 1987	—	Angebote abgelehnt		

(in ECU)

Dauerausschreibung	Ausschreibung Nr.	Datum des Kommissionsbeschlusses	Verwendungszweck der Butter oder des Butterfetts	Höchstkaufspreis	Beihilfeshöchstbetrag	Kautions
Verordnung (EWG) Nr. 1589/87 der Kommission vom 5. Juni 1987 über den <i>Ankauf von Butter</i> durch die Interventionsstellen im Ausschreibungsverfahren (ABl. Nr. L 146 vom 6. 6. 1987, S. 27)	11	14. 12. 1987	Butter mit einem Fettgehalt von weniger als 82 Gewichtshundertteilen:			
			— Spanien		—	—
			— Irland	293,34/100 kg Butter	—	—
			— Belgien, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Vereinigtes Königreich	—/100 kg Butter	—	—
			Butter mit einem Fettgehalt von 82 Gewichtshundertteilen oder mehr			
			— Spanien	322,98/100 kg Butter	—	—
— Irland	—/100 kg Butter	—	—			
— Belgien, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Vereinigtes Königreich	—/100 kg Butter	—	—			

**Mitteilung gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 des Rates betreffend einen Antrag auf Negativattest gemäß Artikel 85 Absatz 3 EWG-Vertrag — Fall Nr. IV/32.076 —
Europäischer Altpapier-Informationsdienst**

(87/C 339/07)

1. Am 3. Oktober 1986 wurde der Kommission ein Antrag im Namen des Europäischen Altpapier-Informationsdienstes (EWIS) auf Negativattest oder ersatzweise Freistellung für die Vereinbarungen zur Errichtung von EWIS (EWIS Cooperation Agreement) und die Satzung von EWIS gestellt.

Die wichtigsten äußeren Umstände und Inhalte dieser Vereinbarungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

2. Die meisten Papier- und Papperezeugnisse und insbesondere Verpackungsmaterial werden entweder aus Primärfasern, im wesentlichen Holzzellulose, oder aus Sekundärfasern hergestellt, die aus Papier und Pappe gewonnen werden.

Die Zellstoffvorräte der Gemeinschaft, deren Bedarf überwiegend mit Einfuhren aus dem amerikanischen Kontinent und aus Skandinavien gedeckt wird, sind begrenzt.

Eine wichtige Rohstoffquelle für die Gemeinschaft ist Altpapier, von dem rund 13 Millionen Tonnen pro Jahr verbraucht werden. Dies entspricht fast der Hälfte des Zellstoffbedarfs der Papier- und Pappeindustrie in der Gemeinschaft. Einige Bereiche dieses Industriezweiges, vor allem die Hersteller von Verpackungsmaterial, verwenden ausschließlich wiedergewonnenen Zellstoff. Gegenwärtig ist die Gemeinschaft bei wiedergewonnenem Zellstoff weitgehend Selbstversorger.

Wiedergewonnener Zellstoff ist in der Regel wesentlich billiger als Holzzellulose. Mit Ausnahme der obersten Altpapiersorten, deren Preis weitgehend von den Preisen für Holzzellulose beeinflusst wird, entwickeln sich die beiden Märkte weitgehend unabhängig voneinander. Die EWIS-Vereinbarungen beziehen sich nur auf die mittleren und unteren Altpapiersorten, auf die der Großteil des in der Gemeinschaft wiedergewonnenen Zellstoffs entfällt.

3. Der Altpapiermarkt war in Anbetracht des unelastischen Angebots und des Fehlens eines für viele Abnehmer ebenso kostengünstigen Ersatzrohstoffs extremen Preisschwankungen ausgesetzt. Diese Schwankungen werden noch dadurch verschärft, daß aufgrund seines geringen Wertes und der hohen Lagerkosten Altpapier von den Abnehmern nur im unbedingt erforderlichen Umfang gelagert wird. Es wurde vorgebracht, daß das Fehlen zuverlässiger Informationen über die kurz- und langfristigen Entwicklungen von Angebot und Nachfrage bei Altpapier die Instabilität der Preise noch verstärkt habe.

4. EWIS soll dazu beitragen, ein angemessenes Angebot an Altpapier in Westeuropa, eine größere Marktstabilität und eine rationale, auf Tatsachen und Zahlen beruhende Entscheidungsfindung zu gewährleisten.

5. Diese Ziele sollen auf folgende Weise verwirklicht werden:

- Aufbau eines Informationsaustauschdienstes, dem jedes Mitglied seine statistischen Angaben vertraulich mitteilt und von dem es Gesamtstatistiken erhält, aus denen die Angaben betreffend jedes einzelne Mitglied nicht hervorgehen;
- Beratung beim Aufbau und der Führung von Mindestlagerbeständen durch die Mitglieder;
- allgemeine Förderung der Sammlung und Wiedergewinnung von Altpapier und Aufbau der für die Sammlung von Altpapier erforderlichen Infrastruktur.

6. Die Mitgliedschaft in EWIS steht allen Papier- und Pappherstellern in Europa offen, die Altpapier verwenden. Bedingung für die Mitgliedschaft ist die Bereithaltung von Lagereinrichtungen, in denen wenigstens ein Dreiwochenbedarf an Altpapier aufbewahrt werden kann und der entsprechend den Marktgegebenheiten fortlaufend geführt werden muß. In der Regel halten die Abnehmer dieser Industrie einen Dreiwochenbedarf an Altpapier auf Lager. Gegenwärtig sind in EWIS 34 Altpapierabnehmer in Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Frankreich, Italien, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich zusammengeschlossen, auf die rund 30 % des Altpapierverbrauchs in diesen Ländern entfallen.

7. EWIS kann von den Mitgliedern folgende Informationen betreffend den Altpapierbedarf abrufen: wöchentliche Angaben betreffend die Lagerbestände, Verbrauch und nachkalkulierte Marktpreise, vierteljährliche Abnahmeverhersagen und Halbjahresinformationen über geschätzte Abnahmekapazitäten und -entwicklungen sowie sonstige Informationen, die zur Verwirklichung der Ziele von EWIS für erforderlich gehalten werden. Die bei EWIS eingegangenen Informationen dürfen an die Mitglieder ausschließlich in Form von Gesamtzahlen oder von gewichteten Durchschnittszahlen im Falle der Angaben zur Preisentwicklung weitergegeben werden. Die für die einzelnen Altpapiersorten angegebenen Zahlen können nach Ländern oder Ländergruppen aufgeschlüsselt werden. EWIS hat bestätigt, daß nur Gesamtzahlen herausgegeben werden, die die Angaben von wenigstens vier Mitgliedern enthalten, so daß das Wettbewerbsverhalten eines einzelnen Mitglieds daraus nicht ersichtlich wird.

8. Um die Vertraulichkeit der Angaben zu wahren, darf EWIS die von einem Mitglied erhaltenen Zahlenangaben nicht an ein anderes Mitglied, an ein Mitglied des Beratenden Ausschusses oder an eine dritte Partei weitergeben. Der Direktor und sein Personal müssen die Vertraulichkeit der Informationen gegenüber den Mitgliedern und dritten Parteien wahren.

9. Der Beratende Ausschuß und der Direktor können an die Mitglieder unverbindliche Empfehlungen richten, die von den Mitgliedern nicht befolgt werden müssen. Vor allem hinsichtlich der Verwendung seiner Lagereinrichtungen hat jedes Mitglied die alleinige Verfügungsgewalt. Seine Verpflichtungen gegenüber EWIS beschränken sich auf die Bereitstellung von Zahlenangaben, die Entrichtung einer Jahresgebühr und den Verzicht auf Weitergabe der von EWIS erhaltenen Informationen an dritte Parteien.

10. Die Vereinbarungen enthalten Bestimmungen für die Durchführung jährlicher und außergewöhnlicher Generalversammlungen, die Einsetzung eines Beratenden Ausschusses, eines Verwaltungsrats mit Direktor, die Aufnahme und Kündigung von Mitgliedern und für die Überwachung und die Führung der Organisation.

Die jährlichen Ausgaben von EWIS werden aus den Beitragszahlungen der Mitglieder bestritten, die aus einem festen und einem variablen Betrag bestehen, der auf der Grundlage des Altpapierverbrauchs jeden Mitglieds im zweiten Jahr vor dem jeweiligen Haushaltsjahr ermittelt wird.

11. Die Antragsteller machen geltend, daß die Vereinbarungen keine spürbare Einschränkung des Wettbewerbs im Sinne von Artikel 85 Absatz 1 bezwecken oder bewirken. Der Informationsaustausch wird im Einklang mit den Grundsätzen geführt, die in der Bekanntmachung der Kommission über Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine zwischenbetriebliche Zusammenarbeit betreffen, dargelegt und im 7. Wettbewerbsbericht der Kommission — 1977 (Kapitel I Absatz 2) weiterentwickelt worden sind. Von besonderer Bedeutung hierbei sei, daß die Angaben zum Wettbewerbsverhalten eines Mitglieds den anderen Mitgliedern nicht zugänglich gemacht werden dürfen.

Die Verpflichtung, Lagereinrichtungen in einem für diesen Wirtschaftszweig üblichen Umfang bereitzuhalten und zu nutzen, sei erforderlich, um mit den statistischen Angaben über Lagerbestände zuverlässige Aussagen über die Marktentwicklungen zu gewährleisten. Schließlich würden die Mitglieder auch nicht ihre Freiheit aufgeben, ihre Marktentscheidungen in völliger Unabhängigkeit zu treffen.

12. EWIS hat ferner geltend gemacht, daß mögliche Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne von Artikel 85

Absatz 1 EWG-Vertrag angesichts der Vorteile freigestellt werden müßten, die durch die Herbeiführung einer größeren Stabilität des Altpapiermarktes und durch bessere Informationen für die Entscheidungsfindung der Abnehmer im Rahmen dieses Informationssystems entstehen würden. Instabile Marktverhältnisse seien für die Infrastrukturen zur Erfassung von Altpapier schädlich, behinderten die Entwicklung einer effizienten Wiedergewinnung von Altpapier und begrenzten grundsätzlich die Verfügbarkeit von Altpapier für die Papier- und Papierindustrie der Gemeinschaft. Die Vereinbarungen würden somit zur besseren Erzeugung von Papier und Pappe und zum technischen Fortschritt beitragen.

Die Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn bestünde aus dem Aufbau einer kostengünstigen und weitgehend einheimischen Rohstoffgrundlage, die Einsparungen ermögliche, welche an die Verbraucher weitergegeben werden könnten. Zu berücksichtigen seien ferner der Beitrag zum Umweltschutz und die wirtschaftlichen Vorteile einer kostengünstigen Wiedergewinnung von Altpapier.

Schließlich seien mögliche Wettbewerbsbeschränkungen in diesen Vereinbarungen zur Verwirklichung der gesetzten Ziele unabdingbar, und es werde mit den Vereinbarungen nicht die Möglichkeit gegeben, den Wettbewerb für einen erheblichen Teil der betreffenden Erzeugnisse auszuschalten.

13. Gestützt auf den dargelegten Sachverhalt und die von EWIS vorgebrachten Argumente, beabsichtigt die Kommission, die EWIS-Vereinbarungen zu befürworten. Das Verfahren kann entweder durch eine befürwortende Entscheidung oder auf dem Wege der Übersendung eines Verwaltungsschreibens durch die Generaldirektion für Wettbewerb der Kommission abgeschlossen werden. Vor einer förmlichen Entscheidung ersucht die Kommission die interessierten dritten Parteien, ihr ihre Stellungnahmen binnen einem Monat vom Datum der Veröffentlichung dieser Mitteilung an unter Angabe des Aktenzeichens „IV/32.076 — EWIS“ an folgende Anschrift zu übermitteln:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion für Wettbewerb,
Direktion IV/C-1,
Rue de la Loi 200,
B-1049 Brüssel.

Liste der Stellungnahmen zu Investitionsprogrammen

Artikel 54 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 18 vom 24. Januar 1987)

(87/C 339/08)

12/86 *British Coal, London*

Gruben

Vorhaben

Mansfield	Modernisierung der Schachtförderung
Thoresby	Ausbau des Bewetterungssystems und neue Transportanlagen
Cadley	Auffahren einer zweiten Hauptwetterstrecke
Clipstone	Ausbau des Bewetterungssystems und neue Transportanlagen
Rufford	Konzentration der Förderung und Rationalisierung der Zeche
Sutton	Neugestaltung der Hängebank
Northumberland	Rationalisierung der Kohleaufbereitung
Shirebrook	Aufschluß des Blackshale-Flözes
Cynheidre	Aufschluß des Carway-Fawr-Flözes
Bolsover	Aufschluß des Blackshale-Flözes
Harworth	Kohleaufbereitungsanlage

1/87 *Siderurgia Nacional, Lisboa*

Werk Seixal:

- Strangguß
- Modernisierung der Drahtstraße

Werk Maia:

- Umbau der Betonstahlstraße

2/87 *British Coal, London*

Grube Asfordby:

- Neue Grubenanlage

3/87 *Acciaierie e Ferriere Lombarde Falck, SpA, Sesto San Giovanni*

Werk Concordia:

- Elektroofen
- Pfannenfrischanlage

4/87 *Usines Gustave Boël, SA, Brüssel*

Werk La Louvière:

- Hubbalkenofen an der Breitbandstraße

5/87 *Patricio Echeverria SA, Legazpia/Guipúzcoa*

Werk Legazpia:

- Legierungsöfen
- Blockstranggießanlage
- Wärmefen vor dem Blockwalzwerk
- Verschiedene Modernisierungen

6/87 *Nedstaal BV, Alblasterdam*

Werk Alblasterdam:

— Legierungsöfen

7/87 *British Steel Corporation, London*

Werk Trostre:

— Verbreiterung des Kaltwalzwerkes und der Beizlinie

8/87 *British Coal, London*

Gruben

Vorhaben

Lounge Site

— Zwischenlager

Lea Hall

— Gefäßförderung und neue Füllorteinrichtung

Margam

— Neue Kokskohlengrube

Markham Main

— Verbesserung des Bewetterungs- und des
Transportsystems für Menschen und Material

**Liste der Betriebe in Rumänien, aus denen die Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft
zugelassen ist**

(87/C 339/09)

Entscheidung C(87) 2310 der Kommission vom 8. Dezember 1987

(Richtlinie 72/462/EWG des Rates, Artikel 4 Absatz 1)

Veterinär- kontroll- nummer	Betrieb/Anschrift	Kategorie (*)							
		SH	ZB	KH	Rd	Sf/Zg	Sw	Einh.	Bem.
1	Industria carnii Arad, Arad	x	x				x		(¹)
2	Intreprinderea de industrializarea carni, Bacau	x	x		x		x	x	(¹)
8	Abatorul Iasi, Tomesti	x	x				x		(¹)
A 15	Intreprinderea de preparate si conserve din carne, Bucuresti		x		x		x		
20	Intreprinderea entrefrig, Bucuresti		x		x		x		
23	Frigorifer Sibiu, Sibiu		x		x		x		
30	Antrepozitul Frigorific Timisoara, Timisoara		x		x		x		
33	Intreprinderea de industrializarea carni, Slobozia	x	x				x		(¹)
37	Industria carni Galati, Galati	x	x		x		x		(¹)
41	Intreprinderea de industrializarea carni, Tulcea	x	x		x		x		(¹)
42	Fabrica de conserve carne, semiconserve, Frigorifer Suceava, Suceava		x		x		x		
48	Industria carni Craiova, Craiova	x	x		x		x		(¹)
60	Intreprinderea de industrializarea carni Alexandria, Alexandria	x	x		x		x		(¹)
61	Intreprinderea de industrializarea carni Buzau, Buzau	x	x		x		x		(¹)
83	Antrepozitul Frigorific Piatra Neamt, Piatra Neamt		x		x		x		

(*) SH: Schlachthof
ZB: Zerlegungsbetrieb
KH: Kühlhaus

Rd: Rindfleisch
Sf/Zg: Schafffleisch/Ziegenfleisch
Sw: Schweinefleisch
Einh.: Einhuferfleisch

Bem.: Spezielle Bemerkungen

(¹) Der Betrieb wird hiermit gemäß Artikel 4 der Richtlinie 77/96/EWG für die Untersuchung auf Trichinen nach dem Verfahren des Artikels 2 der genannten Richtlinie zugelassen.

**Liste der Betriebe in Grönland, aus denen die Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft
zugelassen ist**

(87/C 339/10)

Entscheidung C(87) 2311 der Kommission vom 8. Dezember 1987

(Richtlinie 72/462/EWG des Rates, Artikel 4 Absatz 1)

Veterinär- kontroll- nummer	Betrieb/Anschrift	Kategorie (*)							
		SH	ZB	KH	Rd	Sf/Zg	Sw	Einh.	Bem.
100	Greenland Homerule Productions Plant, Narsaq	x	x			x			(¹)

(*) SH: Schlachthof
ZB: Zerlegungsbetrieb
KH: Kühlhaus

Rd: Rindfleisch
Sf/Zg: Schaffleisch/Ziegenfleisch
Sw: Schweinefleisch
Einh.: Einhuferfleisch

Bem.: Spezielle Bemerkungen

(¹) Frisches Fleisch darf in das Gebiet der Gemeinschaft nur bis zu einem bestimmten Zeitpunkt verbracht werden: bis zum 29. Juli 1988.

**Änderung der Liste der Betriebe in Brasilien, aus denen die Einfuhr frischen Fleisches in die
Gemeinschaft zugelassen ist (¹)**

(87/C 339/11)

Entscheidung C(87) 2312 der Kommission vom 8. Dezember 1987

(Richtlinie 72/462/EWG des Rates, Artikel 4 Absatz 1)

Veterinär- kontroll- nummer	Betrieb/Anschrift	Kategorie (*)							
		SH	ZB	KH	Rd	Sf/Zg	Sw	Einh.	Bem.
7	Swift Armour SA Indústria e Comércio, Santana do Livramento, Rio Grande do Sul	x	x		x				(¹)
30	SA Frigorifico Anglo, Pelotas, Rio Grande do Sul			x					
2007	Cooperativa Rural Alegretense Ltda, Alegrete, Rio Grande do Sul	x	x		x				(¹)

(*) SH: Schlachthof
ZB: Zerlegungsbetrieb
KH: Kühlhaus

Rd: Rindfleisch
Sf/Zg: Schaffleisch/Ziegenfleisch
Sw: Schweinefleisch
Einh.: Einhuferfleisch

Bem.: Spezielle Bemerkungen

(¹) Frisches Fleisch darf in das Gebiet der Gemeinschaft nur bis zu einem bestimmten Zeitpunkt verbracht werden: bis zum 31. Mai 1988.

(¹) ABl. Nr. C 182 vom 10. 7. 1987, S. 4, und ABl. Nr. C 201 vom 29. 7. 1987, S. 10.

GERICHTSHOF

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 24. November 1987

in der Rechtssache 223/85: Rijn-Schelde-Verolme (RSV) Machinefabrieken en Scheepswerven NV gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen — Sektor des Großschiffsbaus und der Groß-off-shore-Konstruktion)

(87/C 339/12)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Fassung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache 223/85, Rijn-Schelde-Verolme (RSV) Machinefabrieken en Scheepswerven NV, vertreten durch Rechtsanwalt T. R. Ottervanger, Rotterdam und Brüssel, Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Harles, rue Philippe II, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: B. van der Esch und F. Grondman) wegen Aufhebung der Entscheidung 85/351/EWG der Kommission vom 19. Dezember 1984 über die von der niederländischen Regierung gewährte Beihilfe zugunsten eines Maschinenbau-Unternehmens (Abl. 1985, Nr. L 188, S. 44) hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten G. Bosco in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten, der Kammerpräsidenten J. C. Moitinho de Almeida und G. C. Rodríguez Iglesias, der Richter T. Koopmans, U. Everling, R. Joliet und F. A. Schockweiler — Generalanwalt: Sir Gordon Slynn, Kanzler: P. Heim — am 24. November 1987 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung 85/351 (EWG) der Kommission vom 19. Dezember 1984 über die von der niederländischen Regierung gewährte Beihilfe zugunsten eines Maschinenbau-Unternehmens wird aufgehoben.

2. Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ Abl. Nr. C 242 vom 24. 9. 1985.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 25. November 1987

in der Rechtssache 342/85: Italienische Republik gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾

(EAGFL — Rechnungsabschluß — Haushaltsjahr 1980)

(87/C 339/13)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Fassung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache 342/85, Italienische Republik (Bevollmächtigter: Luigi Ferrari Bravo im Beistand von Oscar Fiumara) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Alberto Prozzillo) wegen teilweiser Aufhebung der Entscheidung 85/459/EWG der Kommission vom 28. August 1985 über den von der Italienischen Republik vorgelegten Rechnungsabschluß für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, für das Haushaltsjahr 1980 finanzierten Ausgaben (Abl. Nr. L 267, S. 33), hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten G. Bosco in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten, des Kammerpräsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Richter T. Koopmans, K. Bahlmann, R. Joliet, T. F. O'Higgins und F. A. Schockweiler, Generalanwalt: J. L. da Cruz Vilaça, Kanzler: D. Louterman, Verwaltungsrätin, am 25. November 1987 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung 85/459/EWG der Kommission vom 28. August 1985 über den von der Italienischen Republik vorgelegten Rechnungsabschluß für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, für das Haushaltsjahr 1980 finanzierten Ausgaben (Abl. Nr. L 267, S. 33) wird insoweit aufgehoben, als durch sie ein Betrag von 655 750 italienischen Lire für Beihilfen für Magermilchpulver aus Interventionsbeständen nicht als zu Lasten des EAGFL gehend anerkannt wird.

2. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ Abl. Nr. C 359 vom 31. 12. 1985.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 25. November 1987

in der Rechtssache 343/85: Italienische Republik gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾*(EAGFL — Rechnungsabschluß — Haushaltsjahr 1981)*

(87/C 339/14)

*(Verfahrenssprache: Italienisch)**(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Fassung erscheint
in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)*

In der Rechtssache 343/85, Italienische Republik (Bevollmächtigter: Luigi Ferrari Bravo im Beistand von Oscar Fiumara) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Alberto Prozzillo) wegen teilweiser Aufhebung der Entscheidung 85/460/EWG der Kommission vom 28. August 1985 über den von der Italienischen Republik vorgelegten Rechnungsabschluß für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, für das Haushaltsjahr 1981 finanzierten Ausgaben (ABl. Nr. L 267, S. 35), hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten G. Bosco in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten, des Kammerpräsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Richter T. Koopmans, K. Bahlmann, R. Joliet, T. F. O'Higgins und F. A. Schockweiler, Generalanwalt: J. L. da Cruz Vilaça, Kanzler: D. Louterman, Verwaltungsrätin, am 25. November 1987 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Entscheidung 85/460/EWG der Kommission vom 28. August 1985 über den von der Italienischen Republik vorgelegten Rechnungsabschluß für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, für das Haushaltsjahr 1981 finanzierten Ausgaben (ABl. Nr. L 267, S. 35) wird insoweit aufgehoben, als durch sie ein Betrag von 677 198 690 italienischen Lire für Beihilfen für Magermilchpulver aus Interventionsbeständen nicht als zu Lasten des EAGFL gehend anerkannt wird.*

2. *Im übrigen wird die Klage abgewiesen.*

3. *Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.*

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 359 vom 31. 12. 1985.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund der Entscheidung des niederländischen Raad van State vom 20. Oktober 1987 in dem vor diesem Gericht anhängigen Rechtsstreit I. Bettray gegen Staatssecretaris van Justitie

(Rechtssache 344/87)

(87/C 339/15)

Der niederländische Raad van State, Streitsachenabteilung, ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Entscheidung vom 20. Oktober 1987, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 6. November 1987, in dem vor ihm anhängigen Rechtsstreit I. Bettray gegen Staatssecretaris van Justitie um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Ist Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 vom 15. Oktober 1968 ⁽¹⁾ — wonach ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats berechtigt ist, ungeachtet seines Wohnorts eine Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzunehmen und auszuüben — so zu verstehen, daß dieses Recht auch dann für den Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats gilt, der im Hoheitsgebiet der Niederlande im Rahmen der Wet Sociale Werkvoorziening eine Tätigkeit ausübt, wenn

- a) er davor, außer im Rahmen einer solchen Anstellung, nicht als Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 48 Absatz 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft anzusehen war und
- b) er auch nicht zu dem in Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 vom 15. Oktober 1968 genannten Personenkreis gehört.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 257 vom 19. 10. 1968, S. 13.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Urteils des Hoge Raad der Niederlanden vom 4. November 1987 in dem vor diesem Gericht anhängigen Rechtsstreit Stichting Uitvoering Financiële Acties (SUFA) gegen Staatssecretaris van Financiën

(Rechtssache 348/87)

(87/C 339/16)

Der Hoge Raad der Niederlande ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom

4. November 1987, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 16. November 1987, in dem vor diesem Gericht anhängigen Rechtsstreit Stichting Uitvoering Financiële Acties (SUFA), Rotterdam, gegen Staatssecretaris van Financiën um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Umfassen die Handlungen, die gemäß Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstabe f) der Sechsten Richtlinie von der Umsatzsteuer befreit werden müssen, die von einer „Stichting“ vorgenommenen Aktivitäten, die ausschließlich in der Organisation und Durchführung von Tätigkeiten bestehen, die mit den Tätigkeiten einer anderen „Stichting“ zusammenhängen, und zwar gegen Vergütung der tatsächlich entstandenen Kosten, wenn die andere „Stichting“ als Dachorganisation einer Reihe von Einrichtungen, die eine Tätigkeit ausüben, die von der Steuer befreit ist oder für die sie nicht steuerpflichtig sind, ausschließlich zugunsten dieser Einrichtungen Dienstleistungen der in dieser Vorschrift der Sechsten Richtlinie bezeichneten Art erbringt?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Sozialgerichts Stuttgart vom 6. Oktober 1987 in dem Rechtsstreit 1. der Nimfodora Pougariidou, 2. der Elissavet Paraschi, 3. des Georgios Papanikolaou und 4. des Luigi Portale gegen die Landesversicherungsanstalt Württemberg
(Rechtssache 349/87)

(87/C 339/17)

Das Sozialgericht Stuttgart — 6. Kammer — ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 6. Oktober 1987, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 16. November 1987, in dem Rechtsstreit 1. der Nimfodora Pougariidou, Omirou 1, Gr-Sykies-Thessaloniki, 2. der Elissavet Paraschi, Aristotelous 8, Gr-141 22 Athen, 3. des Georgios Papanikolaou, Platonos 28, Gr-111 47 Athen und 4. des Luigi Portale, Lemesou 12/14, Gr-112 52 Athen, gegen die Landesversicherungsanstalt Württemberg, Adalbert-Stifter-Straße 105, D-7000 Stuttgart 40, um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Steht die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ⁽¹⁾ in Verbindung mit §§ 1 246 Absatz 2a, 1 247 Absatz 2a der Reichsversicherungsordnung (RVO) im Einklang mit Artikel 48 Absatz 2 und Artikel 51 des EWG-Vertrags?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 149 vom 5. 7. 1971, S. 2.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Supreme Court, Dublin, vom 5. Oktober 1987 in dem Rechtsstreit Dublin District Milk Board gegen Golden Vale Co-operative Creameries Limited
(Rechtssache 350/87)

(87/C 339/18)

Der Supreme Court, Dublin, ersuchte den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 5. Oktober 1987, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 18. November 1987, in dem Rechtsstreit Dublin District Milk Board gegen Golden Vale Co-operative Creameries Limited um Vorabentscheidung über die folgende Frage:

Ist ein nationales System zur Regulierung des Preises und der Lieferung von Flüssigmilch für den menschlichen Verzehr wie das in Teil II des Milk (Regulation of Supply and Price) (Amendment) Act 1936, im Milk (Regulation of Supply and Price) (Amendment) Act 1941 und im Milk (Regulation of Supply and Price) (Amendment) Act 1952 sowie in der Dublin District Milk Board Order 1936, der Dublin District Milk Board Order 1948, der Dublin District Milk Board Order 1955 und der Dublin District Milk Board (Minimum Prices for Milk) Order 1986, S.I. Nr. 210 von 1986, mit den einschlägigen Gemeinschaftsverordnungen und dem einschlägigen Gemeinschaftsrecht, insbesondere mit den Artikeln 30 bis 37, den Artikeln 38 bis 45, den Artikeln 86 und 92 EWG-Vertrag sowie der Verordnung (EWG) Nr. 804/86 ⁽¹⁾ des Rates, vereinbar?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

RECHNUNGSHOF

STELLUNGNAHME Nr. 7/87

des Rechnungshofes der Europäischen Gemeinschaften zu einer zweiten Änderung des Vorschlags für eine Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften

(87/C 339/19)

DER RECHNUNGSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 209,

gestützt auf die Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 107 ⁽²⁾,

gestützt auf den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 ⁽³⁾,

gestützt auf die erste Änderung des Vorschlags für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 ⁽⁴⁾,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission vom 29. Juli 1987 ⁽⁵⁾,

gestützt auf den dem Hof am 24. September 1987 vorgelegten Antrag des Rates vom 19. August 1987 auf Anhörung des Rechnungshofes zu diesem Vorschlag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Wie in seiner Begründung ausgeführt, ist es das Hauptziel des Vorschlags, die spezifischen Änderungen, die sich ausdrücklich aus den von der Kommission in den Dokumenten KOM(87) 100 und (87) 101 endg. ⁽⁶⁾ festgelegten Zielsetzungen zur Durchführung der Einheitlichen Europäischen Akte ergeben, in die Finanzvorschriften der Gemeinschaften einzubeziehen.

⁽¹⁾ ABl. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1.

⁽²⁾ In der durch die Verordnung Nr. 1176/80 zuletzt geänderten Fassung, ABl. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23.

⁽³⁾ ABl. C 119 vom 21. 5. 1981, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. C 97 vom 9. 4. 1984.

⁽⁵⁾ ABl. C 278 vom 16. 10. 1987.

⁽⁶⁾ Dok. KOM(87) 100 endg.: Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament vom 15. 2. 1987 (Bulletin der EG, Beilage 1/87); Dok. KOM(87) 101 endg.: Bericht der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament vom 28. 2. 1987.

Der Vorschlag stellt erstens auf eine Verstärkung des Jährlichkeitsprinzips des Haushaltsplans ab, indem er die Automatik der Übertragung von getrennten Mitteln sowie der Wiedereinsetzung der Verpflichtungsermächtigungen, insbesondere in den Bereichen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, aufhebt.

Der Vorschlag geht in die Richtung einer Verstärkung des Jährlichkeitsprinzips, dem der Hof wiederholt einen hohen Stellenwert zugesprochen hat; gleichwohl zielt er aber darauf ab, die Zuständigkeit für Ausnahmeregelungen, die die Mittelübertragung oder die Wiedereinsetzung von Verpflichtungsermächtigungen gestatten, der Kommission zu übertragen. Derartige Ausnahmeregelungen müssen in ihrer Anwendung objektiven, präzisen und vorher festgelegten Kriterien unterworfen werden. Eine diesbezügliche Bestimmung ist im Vorschlag jedoch nicht enthalten.

Der Vorschlag der Kommission enthält keine Bestimmung im Hinblick auf eine wesentliche Verstärkung des Jährlichkeitsprinzips im Falle der Haushaltslinien, für die zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Unterscheidung zwischen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen besteht.

Zweitens sieht der Vorschlag vor, für die operationellen Mittel eine in einem getrennten Einzelplan eingestellte „globale Rückstellung“ einzurichten. Der Begriff der Rückstellung selbst impliziert, daß ihre Einrichtung und Verwendung strikt auf Situationen beschränkt bleibt, die de jure und de facto eine Ausnahme darstellen und als solche einer vorherigen objektiven Definition bedürfen. Weder im Begründungsteil noch im Vorschlag selbst wird dies hinreichend dargelegt, was zur Folge hat, daß für den Fall, daß der vorliegende Vorschlag angenommen wird, der Haushaltsbehörde und dem für den Haushaltsvollzug zuständigen Organ ein zu großer Ermessensspielraum bei der Bildung und Bewirtschaftung dieser Rückstellung eingeräumt wird.

Darüber hinaus hat der geänderte Vorschlag von 1984 hinsichtlich des Rechnungsabschlusses die Wirkung, die

Frist für die Rechnungsabschlußentscheidung bis auf das Haushaltsjahr $n+2$ zu verlängern und somit auch den Zeitpunkt für die Berücksichtigung der sich daraus ergebenden Finanzdaten hinauszuschieben.

Der Hof hat in seiner Stellungnahme Nr. 3/87 ⁽¹⁾ bereits einen Vorschlag verurteilt, der die Wirkung hätte, die Rechnungsabschlußentscheidungen gegenüber den durch die geltende Regelung gesetzten Fristen zu verschieben, weil er darauf hinausliefe, die Kohärenz des Zeitplans für die Verabschiedung des Haushaltsplans zu zerstören, indem er der bedauerlichen Praxis, daß sich das Parlament gezwungen sieht, seine Entlastung auf der Grundlage von vorläufigen Zahlenangaben zu erteilen, obligatorischen Charakter geben würde.

Was die Teile des Vorschlags angeht, die sich auf punktuelle Änderungen in Verbindung mit der Vorlage des Haushaltsvorentwurfs für 1988 beziehen, so hatte der Hof in seiner Stellungnahme Nr. 5/87 ⁽²⁾ bereits Gelegenheit, sich zu äußern. In diesem Zusammenhang wird somit auf diese frühere Stellungnahme des Hofes verwiesen.

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ABGEGEBEN:

a) Was die Bestimmungen im Hinblick auf die Verstärkung des Jährlichkeitsprinzips angeht, bedauert der Hof die begrenzte Tragweite des Vorschlags und hält es für notwendig, zur Vervollständigung in den Vor-

schlag genaue Kriterien aufzunehmen, mit denen die Bedingungen für die Anwendung der von diesem Grundsatz abweichenden Ausnahmeregelungen festgelegt werden.

b) Was die Bestimmungen über die Schaffung einer in einem getrennten Einzelplan eingestellten „globalen Rückstellung“ für die operationellen Mittel angeht, ist der Hof der Ansicht, daß ein solches Instrument der knappen Veranschlagung von Haushaltsmitteln, die sich die Kommission als Ziel gesetzt hat, in hohem Maße abträglich sein kann und mit den Grundsätzen der Haushaltsdisziplin nicht vereinbar ist, wenn der vorliegende Vorschlag nicht dahin gehend abgeändert wird, daß Bildung und Verwendung dieser Rückstellung anhand genauer Kriterien vorher objektiv definiert werden.

c) Was die Bestimmungen über die Änderung der „Sonderbestimmungen für den EAGFL, Abteilung Garantie“, angeht, ist der Hof der Ansicht, daß der Vorschlag im Hinblick auf das Rechnungsabschlußverfahren überarbeitet werden muß.

d) Was die Bestimmungen über die Einführung punktueller Änderungen in Verbindung mit dem Haushaltsvorentwurf für 1988 angeht, verweist der Hof auf seine Stellungnahme Nr. 5/87 vom 21. September 1987.

Die vorliegende Stellungnahme wurde vom Rechnungshof in seiner Sitzung vom 26. November 1987 angenommen.

Für den Rechnungshof

Marcel MART

Präsident

⁽¹⁾ ABl. C 175 vom 3. 7. 1987, Seite 7.

⁽²⁾ Stellungnahme des Hofes vom 21. 9. 1987, noch nicht im ABl. veröffentlicht.

STELLUNGNAHME Nr. 8/87

des Rechnungshofes der Europäischen Gemeinschaften zu einer dritten Änderung des Vorschlags für eine Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften

(87/C 339/20)

DER RECHNUNGSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 209,

gestützt auf die Einheitliche Europäische Akte ⁽¹⁾,

gestützt auf die Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽²⁾,

gestützt auf den Vorschlag für eine Verordnung des Rates vom 12. Dezember 1980 zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 ⁽³⁾,

gestützt auf die erste Änderung des vorgenannten Vorschlags vom 9. März 1984 ⁽⁴⁾,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission vom 30. September 1987 ⁽⁵⁾ zur dritten Änderung des Vorschlags zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977,

⁽¹⁾ ABl. L 169 vom 29. 6. 1987.

⁽²⁾ ABl. L 356 vom 31. 12. 1977.

⁽³⁾ ABl. C 119 vom 21. 5. 1981.

⁽⁴⁾ ABl. C 97 vom 9. 4. 1984.

⁽⁵⁾ Dok. KOM(87) 458 endg.

gestützt auf den Antrag des Rates vom 3. November 1987 auf Anhörung des Rechnungshofes zu diesem Vorschlag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach dem Wortlaut des Vorschlags hat dieser einerseits zum Ziel, die durch die Einheitliche Akte in den EWG-Vertrag eingefügten Bestimmungen über die Forschung und technologische Entwicklung in die Haushaltsvorschriften einzubeziehen, und andererseits die Haushaltsordnung im Lichte der Maßnahmen⁽¹⁾ zu ändern, die getroffen werden müssen, um die Einheitliche Akte erfolgreich umzusetzen und eine strengere Haushaltsdisziplin und eine größere Transparenz der Haushaltsmittel, insbesondere durch die Verstärkung des Grundsatzes der Jährlichkeit und eine neue Mittelstruktur zu erreichen.

Artikel 92 des Vorschlags zielt darauf ab, die Mittel für Personal und Verwaltung im Zusammenhang mit der Forschung und technologischen Entwicklung auszusondern und sie zusammen mit den anderen nichtgetrennten Mitteln der Kommission für Personal und Verwaltung im Haushaltsplan auszuweisen. Diese gesonderte Ausweisung hätte zur Folge, daß die Zuweisung der Mittel für die Forschung sowie die Verbuchung der Ausgaben im Haushaltsplan nach Programmen, was zur Zeit anhand eines mit Hilfe einer analytischen Buchführung erstellten Eingliederungsplanes, aus dem die für jedes einzelne Programm zugewiesenen Ausgaben ersichtlich sind, sichergestellt wird, abgeschafft würden. Die vorgeschlagene Lösung stünde somit im Widerspruch zu dem erklärten Ziel der Haushaltstransparenz und verhinderte darüber hinaus die globale Bewirtschaftung der Mittel, die für die verschiedenen, im Rahmenprogramm vorgesehenen Programme auf dem Gebiet der Forschung und der technologischen Entwicklung bereitgestellt wurden. Dieser Nachteil würde sich besonders ungünstig auf die Mittelbewirtschaftung der Gemeinsamen Forschungsstelle auswirken, wo die Personal- und Verwaltungsausgaben einen Großteil der Gesamtausgaben ausmachen.

Darüber hinaus stünde diese neue Regelung in formellem Widerspruch zu Artikel 94 Absatz 1 des geänderten Vorschlags zur Haushaltsordnung von 1984, der von den durch die Kommission im Jahre 1987 vorgeschlagenen Änderungen unberührt blieb und ausdrücklich vorsieht, daß die Ausgaben im Haushaltsplan selbst mit Hilfe des Eingliederungsplans und der analytischen Buchführung für jedes einzelne Programm ausgewiesen bleiben.

Gemäß dem Vorschlag gilt für die operationellen Mittel im Zusammenhang mit der Forschung und technologischen Entwicklung die allgemeinrechtliche Regelung, die der Vorschlag im Hinblick auf das Beschlußverfahren für die Mittelübertragung vorsieht. Damit wäre die derzeit auf die Verpflichtungsermächtigungen für die Forschung anwendbare Ausnahmeregelung, nach der diese Mittel so lange gültig bleiben, bis ein entsprechender Annullierungsbeschluß ergeht, außer Kraft gesetzt. Diese Reform geht in die Richtung des erklärten Ziels der Jährlichkeit des Haushaltsplans.

Da der Vorschlag jedoch vorsieht, daß die operationellen Mittel „normalerweise“ Gegenstand einer Übertragung sind, läuft er quasi darauf hinaus, den Umstand, daß diese Mittel während eines Zeitraums von zwei Jahren gebunden bleiben, zur Norm zu erheben. Diese Formulierung, die dadurch begründet wird, daß den besonderen Erfordernissen der Tätigkeiten im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung, für die langfristige Maßnahmen charakteristisch sind, Rechnung getragen werden muß, bedarf indessen einer genaueren Definition.

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ABGEGEBEN:

- a) Der organischen Verbindung, die zwischen den Mitteln für Personal und Verwaltung und den operationellen Mitteln für die Programme im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung besteht, muß Rechnung getragen werden, und der Vorschlag sollte infolgedessen dahin gehend abgeändert werden, daß sämtliche Bestimmungen, welche die gesonderte Ausweisung dieser Mittel in zwei getrennten Einzelplänen des Haushaltsplans vorsehen, wegfallen.
- b) Es sollte eine genauere Definition der Bedingungen für die Übertragung der operationellen Mittel im Bereich der Forschung und Entwicklung vorgesehen werden.

Die vorliegende Stellungnahme wurde vom Rechnungshof in seiner Sitzung vom 27. November 1987 angenommen.

Für den Rechnungshof

Marcel MART

Präsident

⁽¹⁾ Dok. Kom(87) 100 und 101 endg.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

**Mitteilung betreffend eine Dauerausschreibung über die Abtretung an die Destillationsindustrie
von aus dem Handel gezogenen Birnen**

(87/C 339/21)

Die Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo (AIMA), Via Palestro 81 (Telefon 495 92 61 — Telex 61 30 03), Rom, hat eine Dauerausschreibung eröffnet im Sinne von Verordnung (EWG) Nr. 1562/70 (ABl. Nr. L 169 vom 1. 8. 1970, S. 67) über die Abtretung an die Destillationsindustrie von aus dem Handel gezogenen Birnen.

**Mitteilung betreffend eine Dauerausschreibung über die Abtretung an die Destillationsindustrie
von aus dem Handel gezogenen Äpfeln**

(87/C 339/22)

Die Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo (AIMA), Via Palestro 81 (Telefon 495 92 61 — Telex 61 30 03), Rom, hat eine Dauerausschreibung eröffnet im Sinne von Verordnung (EWG) Nr. 1562/70 (ABl. Nr. L 169 vom 1. 8. 1970, S. 67) über die Abtretung an die Destillationsindustrie von aus dem Handel gezogenen Äpfeln.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

DIE LAGE DER LANDWIRTSCHAFT IN DER GEMEINSCHAFT

Bericht 1986

Dieser Bericht ist die zwölfte Ausgabe des Jahresberichts über die Lage der Landwirtschaft in der Gemeinschaft. Er enthält Analysen und Statistiken in bezug auf die allgemeine Lage (wirtschaftliche Gegebenheiten, Weltmarkt), die Produktionsfaktoren, die Struktur und die Lage der Märkte der verschiedenen Agrarerzeugnisse, die Hindernisse für den gemeinsamen Agrarmarkt, den Standpunkt der Verbraucher und der Erzeuger sowie die finanziellen Aspekte. Behandelt werden ferner die allgemeinen Aussichten sowie die Aussichten der Märkte der einzelnen Agrarerzeugnisse.

486 S.

Veröffentlicht in: ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT.

Katalognummer: CB-46-86-557-DE-C

ISBN: 92-825-6617-X

Amtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

DM 49

BFR 1 000



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN

L-2985 Luxemburg